

3
4 **Antrag zur Änderung der Finanzordnung**

5
6
7 Die Mitgliederversammlung möge beschließen, die Finanzordnung vom 14.12.2011, die zuletzt durch
8 Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.10.2015 geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

9
10 § 1 wird wie folgt gefasst:

11 „(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1,0 % des monatlichen Nettoeinkommens, mindestens jedoch 4,00 €
12 pro Monat.

13 (2) In Fällen sozialer Härte kann der Stadtvorstand durch Beschluss festlegen, ein Mitglied von der
14 Zahlung des Mitgliedsbeitrags zu befreien oder für das Mitglied einen Beitrag festlegen, der geringer
15 ist als der Mindestmitgliedsbeitrag nach Absatz 1. Die Festlegung gilt maximal für zwei Kalenderjahre
16 und kann auf Antrag an den Stadtvorstand verlängert werden.“

17
18
19 **Begründung:**

20 Der aktuelle Mindestmitgliedsbeitrag im Kreisverband Dresden beträgt 3,00 € pro Monat. Dieser reicht
21 schon lange nicht mehr aus, um die entstehenden Kosten der Mitgliedschaft zu decken. Dies ist neben
22 den allgemeinen mitgliedsbezogenen Ausgaben des Geschäftsbetriebes vor allem in der
23 Beitragsabführung an den Landesverband und den Bundesverband begründet. Diese beträgt für das
24 Kalenderjahr 2019 nunmehr 3,51 € pro Mitglied und Monat.

25
26 Dies führt dazu, dass schon allein durch die notwendige Teilabführung des Mitgliedsbeitrages an die
27 höheren Ebenen bei Personen, die lediglich den Mindestmitgliedsbeitrag zahlen, merkliche Verluste
28 für den Kreisverband entstehen. Vor diesem Hintergrund haben zuletzt die Rechnungsprüfer des
29 Kreisverbandes in ihrem Rechnungsprüfungsbericht für das Jahr 2016 aus Gründen der Kostendeckung
30 angemahnt, eine Erhöhung des Mindestmitgliedsbeitrages zu prüfen.

31 Der Mindestmitgliedsbeitrag des Kreisverbandes Dresden ist in den letzten 15 Jahren nicht angepasst
32 worden und ist derzeit mit Blick auf vergleichbare Kreisverbände verhältnismäßig niedrig angesetzt
33 (KV Leipzig 6,00 €; KV Chemnitz 6,00 €).

34

35 Der Stadtvorstand erachtete aufgrund der beschriebenen Umstände einen Mindestmitgliedsbeitrag für
36 notwendig, der zumindest die nächsten Jahre die Umlage an die höheren Gliederungen abdeckt und
37 noch einen geringen Anteil beim Kreisverband belässt, um die laufenden Kosten zu decken und
38 schlägt daher die Anpassung der Beitrages auf 4,00 € vor.

39

40 Durch den Stadtvorstand ist in den letzten Jahren allen Anträgen auf Befreiung von Mitgliedsbeitrag
41 bzw. dessen Reduzierung unter den Mindestmitgliedsbeitrag entsprochen worden. Durch die, nunmehr
42 sprachlich konkretisierte, Möglichkeit der Befreiung vom Mitgliedsbeitrag oder dessen Reduzierung in
43 Fällen sozialer Härte, ist es auch weiterhin möglich, dass Personen Mitglied der Kreisverbandes
44 werden und bleiben, die die 4,00 € pro Monat nicht zahlen können.

45

46 Gleichzeitig soll der Regelmitgliedsbeitrag dem Bundesstandard angepasst werden. Der Kreisverband
47 verlangt, aus historisch nicht mehr nachvollziehbaren Gründen, eigentlich 1,5 % des
48 Nettoeinkommens als Mitgliedsbeitrag. Dies ist aber vielen Mitgliedern schon alleine deshalb
49 unbekannt, da in der Regel der Eintritt über die (online)Formulare des Bundesverbandes erfolgt. Dort
50 ist der Regelbeitrag mit 1,0 % des Nettoeinkommens angegeben. Da wir die Plausibilität der
51 Mitgliedsbeiträge nicht wirklich überprüfen können, sind nachträgliche „Verhandlungen“ über die
52 Höhe des Mitgliedsbeitrages durch den Kreisverband schwierig. Der erhöhte Regelbeitrag spielt somit
53 schon jetzt in der Praxis keine Rolle und sollte im Sinne der Vereinheitlichung und Vereinfachung
54 entfallen.